

Auf Grund von § 5 des Hamburgischen Hebammengesetzes vom 13. September 1990 (HmbGVBl. S. 202), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 17, 21), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die **Gebührenordnung für Hebammen und Entbindungspfleger** vom 18. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 455) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für Geburten in von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtungen sind die Betriebskosten pauschal mit dem einfachen Satz abzurechnen. Mit den pauschalen Betriebskosten werden alle für die notwendige Versorgung der Selbstzahlerin unmittelbar vor, während und nach der Geburt sowie für die Betreuung des Neugeborenen während und unmittelbar nach der Geburt notwendigen Kosten vergütet, soweit sie nicht durch persönliche Leistungserbringung der Hebamme oder des Entbindungspflegers nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung abzurechnen sind.“

1.2 Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

1.3 Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der einfache Satz der Gebühren und des Wegegeldes ist zu berechnen, wenn die Zahlung auf Grund des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112, 1123), in der jeweils geltenden Fassung oder des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856, 1875), in der jeweils geltenden Fassung erfolgt.“

2	Die Anlage zur Gebührenordnung für Hebammen- und Entbindungspfleger (Hebammen-Vergütungsvereinbarung) wird wie folgt geändert:	Nummer	Leistung	Gebühr in Euro
2.1	§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:		A.	
2.1.1	In Satz 2 Buchstaben a bis c werden die Nummern „340“, „050“, „051“, „350“, „360“ und „370“ durch die Nummern „3400“, „0500“, „0510“, „3500“, „3600“ und „3700“ ersetzt.		Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und Schwangerenbetreuung Allgemeine Bestimmungen	
2.1.2	Buchstabe d wird wie folgt geändert:		Anwendungen der vierstelligen Positionsnummern nach dem Leistungsverzeichnis	
2.1.2.1	Das Wort „Wochenbettbetreuung“ wird durch die Textstelle „aufsuchenden Wochenbettbetreuung (Leistungserbringung nach den Nummern 1800, 1810, 1900, 2100 und 2110)“ ersetzt.		a) Leistungen mit der Endziffer 0 werden bei der Abrechnung verwendet für ambulante hebammenhilffliche Leistungen an der Versicherten. Ambulante hebammenhilffliche Leistungen im Sinne dieser Bestimmung liegen auch vor, wenn sich die Versicherte in einer Einrichtung befindet, ohne dass der Aufenthalt für die Versicherte im unmittelbaren Zusammenhang mit Schwangerschaft, Geburt oder Wochenbett steht (zum Beispiel Kinderkrankenhaus, Psychiatrie, Beinbruch mit Krankenhausaufenthalt).	
2.1.2.2	Die Nummern „380“ und „390“ werden durch die Nummern „3800“ und „3900“ ersetzt.		b) Leistungen mit der Endziffer 1 werden bei der Abrechnung verwendet, wenn die Leistungen durch Beleghebammen während des Krankenhausaufenthaltes der Versicherten erfolgen. Damit umfasst sind auch Geburten, bei denen die Versicherte das Krankenhaus nach der Geburt zeitnah wieder verlässt. Dabei sind die Beleghebammen in einem Dienst- oder Schichtsystem oder im Bereitschaftsdienst tätig.	
2.1.2.3	Der zweite Halbsatz erhält folgende Fassung: „bei späterem Beginn der aufsuchenden Wochenbettbetreuung für die gesamte Zeit der Betreuung nach der Nummer 3900.“		c) Leistungen mit der Endziffer 2 werden bei der Abrechnung verwendet, wenn die Leistungen durch Beleghebammen während des Krankenhausaufenthaltes der Versicherten in einer 1:1-Betreuung erfolgen. Damit umfasst sind auch Geburten, bei denen die Versicherte das Krankenhaus nach der Geburt zeitnah wieder verlässt. Zwischen den Beleghebammen und den Versicherten wurde dabei im Voraus die 1:1-Betreuung vereinbart und die Geburt im Krankenhaus durchgeführt, ohne dass Leistungen an anderen Versicherten parallel erfolgten.	
2.2	§ 3 wird wie folgt geändert:		d) Bei der Abrechnung von Wegegeldpositionen durch Beleghebammen werden die Positionsnummern gemäß den Buchstaben b und c mit den Endziffern 1 und 2 angewendet. Werden dabei von den Beleghebammen auf dem glei-	
2.2.1	Absatz 2 wird wie folgt geändert:			
2.2.1.1	In Satz 1 wird hinter dem Wort „Fahrtkosten“ die Textstelle „oder eine Pauschale nach den Nummern 3350, 3351 sowie 3352“ angefügt.			
2.2.1.2	Satz 2 wird wie folgt geändert:			
2.2.1.2.1	Buchstabe a erhält folgende Fassung: ^l a) bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung nach den Nummern 3000, 3001 und 3002, bei Nacht nach den Nummern 3100, 3101 und 3102 und,“.			
2.2.1.2.2	Buchstabe b erhält folgende Fassung: ^l b) bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung für jeden zurückgelegten Kilometer nach den Nummern 3200, 3201 und 3202, bei Nacht nach den Nummern 3300, 3301 und 3302.“			
2.2.2	In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Die Gebühren richten sich dabei nach den Nummern 3010, 3011, 3012; 3210, 3211, 3212 am Tag sowie 3110, 3111, 3112; 3310, 3311, 3312 in der Nacht.“			
2.3	§ 5 wird wie folgt geändert:			
2.3.1	Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.			
2.3.2	Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Der maßgebliche Zeitpunkt für die Berücksichtigung des Zuschlags ist im Leistungsverzeichnis angegeben. Bezüge und Erläuterungen innerhalb des Leistungsverzeichnisses gelten immer auch für die entsprechende Position mit Zuschlag.“			
3	Das Leistungsverzeichnis erhält folgende Fassung: „Leistungsverzeichnis			

Nummer	Leistung	Gebühr in Euro	Nummer	Leistung	in Euro
	chen Weg auch Leistungen nach Buchstabe a für weitere Versicherte erbracht, erfolgt die anteilige Abrechnung der Wegegeldpositionen für sämtliche Versicherte mit den Positionsnummern, die mit der Endziffer 0 enden.			Die Gebühr nach der Nummer 0200 ist neben Leistungen nach den Nummern 0100, 0101, 0102, 0400, 0401, 0402, 0500, 0501, 0502, 0600, 0601, 0602 und 0800 nur dann berechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.	
0100	Beratung der Schwangeren, auch mittels Kommunikationsmedium als ambulante hebammenhilfliche Leistung5,81		Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren nach Maßgabe der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung	
0101	als Beleghebamme5,81			
0102	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung5,81			
	Die Gebühr nach den Nummern 0100, 0101, 0102 ist während der Schwangerschaft insgesamt höchstens zwölfmal berechnungsfähig.		0300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung22,44
	Die Gebühr nach den Nummern 0100, 0101, 0102 ist neben den Nummern 0200, 0300, 0400, 0401, 0402, 0500, 0501, 0502 und 0800 nur dann berechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.			Die Vorsorgeuntersuchung umfasst folgende Leistungen: Gewichtskontrolle, Blutdruckmessung, Urinuntersuchung auf Eiweiß und Zucker, Kontrolle des Standes der Gebärmutter, Feststellung der Lage, Stellung und Haltung des Kindes, Kontrolle der kindlichen Herztöne, allgemeine Beratung der Schwangeren, Dokumentation im Mutterpass des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils geltenden Fassung.	
	Die Gebühr nach den Nummern 0100, 0101, 0102 kann an demselben Tag nur dann mehr als einmal berechnet werden, wenn die mehrmalige Erbringung der Leistung an demselben Tag durch die Beschaffenheit des Falles geboten war. Eine mehrmalige Berechnung an demselben Tag ist in diesem Fall in der Rechnung unter Angabe der jeweiligen Uhrzeit der Leistungserbringung näher zu begründen.			Die Gebühr nach Nummer 0300 ist berechnungsfähig a) bei normalem Schwangerschaftsverlauf, b) bei pathologischem Schwangerschaftsverlauf, wenn die Hebamme die Vorsorgeuntersuchung auf ärztliche Anordnung vornimmt oder wenn die Schwangere wegen des pathologischen Schwangerschaftsverlaufs ärztliche Betreuung trotz Empfehlung der Hebamme nicht in Anspruch nehmen möchte.	
0200	Individuelles Vorgespräch über Fragen der Schwangerschaft und Geburt, mindestens 30 Minuten, je angefangene 15 Minuten als ambulante hebammenhilfliche Leistung7,50		Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen im Rahmen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung, je Entnahme, einschließlich Veranlassung der Laboruntersuchungen, Versand- und Portokosten, Dokumentation im Mutterpass nach den Mutterschafts-Richtlinien und Befundübermittlung	
	Die Gebühr nach der Nummer 0200 ist bei jeder Schwangeren einmal im Umfang von bis höchstens 90 Minuten, bei geplanter Geburt zu Hause oder in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung ein weiteres Mal im Umfang von bis zu 90 Minuten abrechnungsfähig.				
	Die Absicht der Versicherten, zu Hause beziehungsweise in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung zu gebären, ist nach § 4 zu dokumentieren.				

Nummer	Leistung	Gebühr in Euro	Nummer	Leistung	Gebühr in Euro
0400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung5,71		über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich Dokumentation im Mutterpass nach den Mutterschafts-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung	
0401	als Beleghebamme5,71	0600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung6,43
0402	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung5,71	0601	als Beleghebamme6,43
	Die Gebühr nach den Nummern 0400, 0401, 0402 ist auch abrechnungsfähig, wenn die Entnahme von Körpermaterial zur Risikoabklärung notwendig ist oder die Schwangere sich nach Nummer 0300 Satz 2 Buchstabe b in Hebammenbetreuung befindet oder die Entnahme ärztlich angeordnet ist.		0602	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung6,43
	Die Leistungen nach den Nummern 0400, 0401, 0402 sind nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt wurde.			Die Gebühr für die Leistung nach den Nummern 0600, 0601, 0602 ist je Tag höchstens zwei Mal berechnungsfähig, es sei denn, dass weitere Überwachungen ärztlich angeordnet werden.	
	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangenen 30 Minuten			Geburtsvorbereitung bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn Schwangere je Gruppe und höchstens 14 Stunden, für jede Schwangere je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	
0500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung15,00	0700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung5,71
0501	als Beleghebamme15,00		Die Gebühr für die Leistung nach der Nummer 0700 umfasst insbesondere die Unterrichtung über den Schwangerschaftsverlauf, die physische und psychische Vorbereitung auf Geburt und Wochenbett, gymnastische Übungen, Entspannungsübungen und Übungen der Atemtechnik. Diese Leistungen sind immer eine ambulante hebammenhilfliche Leistung im Sinne der Allgemeinen Bestimmungen Satz 1 Buchstabe a dieses Abschnitts.	
0502	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung15,00		Geburtsvorbereitung bei Einzelunterweisung auf ärztliche Anordnung höchstens 28 Unterrichtseinheiten á 15 Minuten, für jede Unterrichtseinheit	
	Dauert die Leistung nach den Nummern 0500, 0501, 0502 länger als drei Stunden, so ist die Notwendigkeit der über drei Stunden hinausgehenden Hilfe in der Rechnung zu begründen.		0800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung7,50
	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangenen 30 Minuten mit Zuschlag nach § 5 Absatz 1			Die Gebühr für die Leistung nach der Nummer 0800 umfasst insbesondere die Unterrichtung über den Schwangerschaftsverlauf, die physische und psychische Vorbereitung auf Geburt und Wochenbett, gymnastische Übungen, Entspannungsübungen und Übungen der Atemtechnik. Diese Leistungen sind immer eine ambulante hebammenhilfliche Leistung im Sinne der Allgemeinen Bestimmungen Satz 1 Buchstabe a dieses Abschnitts.	
0510	als ambulante hebammenhilfliche Leistung18,00			
0511	als Beleghebamme18,00			
0512	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung18,00			
	Dauert die Leistung nach den Nummern 0500, 0501, 0502 und 0510, 0511, 0512 länger als drei Stunden, so ist die Notwendigkeit der über drei Stunden hinausgehenden Hilfe in der Rechnung zu begründen.				
	Maßgeblich für die Berücksichtigung des Zuschlags ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.				
	Cardiotokografische Überwachung bei Indikationen nach Maßgabe der Anlage 2 zu den Richtlinien des gemeinsamen Bundesausschusses				

Nummer	Leistung	Gebühr in Euro	Euro
B. Geburtshilfe Allgemeine Bestimmungen			
a)	Die Gebühren für die Leistungen nach den Nummern 0900, 0901, 0911, 0912, 1000, 1010, 1100, 1110, 1200, 1210, 1300, 1301, 1302, 1310, 1311 und 1312 umfassen die Hilfe für die Dauer von bis zu acht Stunden vor der Geburt des Kindes oder einer Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen. Gekennzeichnet berechnungsfähig sind gegebenenfalls Leistungen nach den Nummern 1400, 1401, 1402, 1500, 1501, 1502, 2400, 2401, 2402, 2500, 2501 und 2502. Eine abgebrochene außerklinische Geburt nach der Nummer 1600 oder 1610 und eine Beleggeburt nach der Nummer 0902 oder 0912 können nebeneinander abgerechnet werden, wenn die Hebamme, die die Geburt außerklinisch betreut hat, diese in der Klinik als Beleggeburt beendet.	1000	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt. Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung als ambulante hebammenhilfliche Leistung237,85
b)	Die jeweilige Gebühr steht der Hebamme auch dann zu, wenn sie erst nach der Geburt, jedoch vor Vollendung der Versorgung der Mutter und des Kindes Hilfe leisten konnte.	1010	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung mit Zuschlag nach § 5 Absatz 1 als ambulante hebammenhilfliche Leistung285,42
c)	Die Gebühren für Leistungen nach den Nummern 0901, 0902, 0911, 0912, 1300, 1301, 1302 sowie 1310, 1311, 1312 können auch dann berechnet werden, wenn die Geburt oder Fehlgeburt ärztlicherseits künstlich eingeleitet wurde.	1100	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt. Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung als ambulante hebammenhilfliche Leistung467,20
d)	Die Gebühr für Leistungen nach den Nummern 1600, 1601, 1602 sowie 1610, 1611, 1612 umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu fünf Stunden vor Beendigung der Geburtshilfe einschließlich aller damit verbundenen Leistungen.	1110	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung mit Zuschlag nach § 5 Absatz 1 als ambulante hebammenhilfliche Leistung560,64
0901	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus als Beleghebamme237,85	0900	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt. Betriebskostenpauschale für eine vollendete Geburt in einer von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung, sofern die Einrichtung mit der Einführung eines anerkannten Qualitätsmanagement-Systems begonnen oder die Einführung abgeschlossen hat550,00
0902	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus mit Zuschlag nach § 5 Absatz 1 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung237,85	0910	Betriebskostenpauschale für eine vollendete Geburt in einer von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung, bis zum Zeitpunkt der Einführung eines anerkannten Qualitätsmanagement-Systems500,50
0911	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus mit Zuschlag nach § 5 Absatz 1 als Beleghebamme285,42	0920	Betriebskostenpauschale für eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach weniger als 4 Stunden, sofern die Einrichtung mit der Einführung eines anerkannten Qualitätsmanagement-Systems begonnen oder die Einführung abgeschlossen hat421,50
0912	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus mit Zuschlag nach § 5 Absatz 1 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung285,42	0930	Betriebskostenpauschale für eine nicht-vollendete Geburt in einer von
692			

Nummer	Leistung	Gebühr in Euro	Nummer	Leistung	Gebühr in Euro
	Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach weniger als 4 Stunden, bis zum Zeitpunkt der Einführung eines anerkannten Qualitätsmanagement-Systems	375,38	1402	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	30,00
0940	Betriebskostenpauschale für eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach mehr als 4 Stunden, sofern die Einrichtung mit der Einführung eines anerkannten Qualitätsmanagement-Systems begonnen oder die Einführung abgeschlossen hat	550,00	1500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	70,00
0950	Betriebskostenpauschale für eine vollendete Geburt in einer von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach mehr als 4 Stunden bis zum Zeitpunkt der Einführung eines anerkannten Qualitätsmanagement-Systems	500,50	1501	als Beleghebamme	70,00
	Hilfe bei einer Hausgeburt		1502	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	70,00
1200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	548,80	1600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	172,80
	Hilfe bei einer Hausgeburt mit Zuschlag nach § 5 Absatz 1		1601	als Beleghebamme	172,80
1210	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	658,56	1602	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	172,80
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.			Die Gebühr nach Nummer 1600 ist in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.	
	Hilfe bei einer Fehlgeburt			Die Gebühr nach Nummer 1600 ist auch in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Geburt in einer außerklinischen von Hebammen geleiteten Einrichtung berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.	
1300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	160,00		Die Gebühren nach den Nummern 1601 und 1602 sind nur berechnungsfähig, wenn die Schwangere vom Krankenhaus oder einer außerklinisch ärztlich geführten Einrichtung aus in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme dort keine weitere Hilfe leistet.	
1301	als Beleghebamme	160,00		Die Gebühr für die Leistungen nach der Nummer 1601 oder 1602 ist von derselben Hebamme nicht neben den Gebühren nach den Nummern 0901 bis 1210 abrechnungsfähig.	
1302	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	160,00		Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt mit Zuschlag nach § 5 Absatz 1	
1310	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	192,00	1610	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	207,36
1311	als Beleghebamme	192,00	1611	als Beleghebamme	207,36
1312	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	192,00			
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Fehlgeburt.				
	Versorgung einer geburtshilflichen Schnitt- oder Rissverletzung mit Ausnahme Dammrisse III. oder IV. Grades				
1400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	30,00			
1401	als Beleghebamme	30,00			

Nummer	Leistung	Gebühr in Euro	Nummer	Leistung	in Euro
1612	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	207,36		fähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt. Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene halbe Stunde mit Zuschlag nach § 5 Absatz 1	
	Die Gebühr nach Nummer 1610 ist in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.		1710	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	24,72
	Die Gebühr nach Nummer 1610 ist auch in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Geburt in einer außerklinischen von Hebammen geleiteten Einrichtung berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.		1711	als Beleghebamme	24,72
	Die Gebühren nach den Nummern 1611 und 1612 sind nur berechnungsfähig, wenn die Schwangere vom Krankenhaus oder einer außerklinisch ärztlich geführten Einrichtung aus in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme dort keine weitere Hilfe leistet.		1712	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	24,72
	Die Gebühr für die Leistungen nach der Nummer 1611 oder 1612 ist von derselben Hebamme nicht neben den Gebühren nach den Nummern 0901 bis 1210 abrechnungsfähig.			Die Gebühr nach den Nummern 1710, 1711, 1712 ist bis zu einer Dauer von vier Stunden berechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird.	
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Hilfeleistung.			Die Gebühr nach der Nummer 1711 oder 1712 ist auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechnungsfähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei in der Übergangszeit liegendem Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.	
	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene halbe Stunde			C.	
1700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	20,60		Leistungen während des Wochenbetts Allgemeine Bestimmungen	
1701	als Beleghebamme	20,60		a) Die Leistungen nach den Nummern 1800 bis 2302 dienen der Überwachung des Wochenbettverlaufs und umfassen insbesondere die Beratung, Betreuung und/oder Versorgung von Mutter und Kind einschließlich aller damit verbundenen Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach den Nummern 2400, 2401, 2402 und 2500, 2501, 2502. Die Leistungen und Zuschläge nach den Nummern 1800 bis 2100, 2300, 2301, 2302 und 2500, 2501, 2502 sind auch nach einer Fehlgeburt beziehungsweise einer medizinisch induzierten Geburt oder Fehlgeburt berechnungsfähig. Die Leistungen stehen der Mutter auch dann zu, wenn sich das Kind in Adoptionspflege	
1702	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	20,60		beendet.	
	Die Gebühr nach den Nummern 1700, 1701, 1702 ist bis zu einer Dauer von vier Stunden berechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird.				
	Die Gebühr nach der Nummer 1701 oder 1702 ist auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechnungs-				

Gebühr

Nummer	Leistung	Gebühr in Euro	Euro
			nach den Nummern 1800, 1810, 2000, 2001, 2002, 2010, 2011, 2012, 2100, 2110, 2300, 2301 oder 2302 nur auf ärztliche Anordnung unter Angabe der Indikation berechnungsfähig.
b)	In den ersten zehn Tagen nach der Geburt sind maximal 20 Leistungen nach den Nummern 1800, 1810, 2000, 2001, 2002, 2010, 2011, 2012, 2100, 2110, 2300, 2301 und 2302 insgesamt berechnungsfähig. Während des Aufenthalts in einer Klinik sind pro Tag zwei Wochenbettbetreuungen abrechenbar. Sind mehr als zwei Leistungen an einem Tag notwendig, ist hierfür eine ärztliche Anordnung erforderlich. Für die Betreuung außerhalb der Klinik gilt: Beginnend vom ersten Tag nach der Geburt verringert sich das Kontingent um zwei Leistungen je vollendetem Tag des stationären Aufenthaltes der Versicherten im Krankenhaus. Für die Überschreitung des verbleibenden Leistungskontingents ist eine ärztliche Anordnung erforderlich.	1800	Aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin nach der Geburt als ambulante hebammenhilfliche Leistung27,00
		1810	Aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin nach der Geburt mit Zuschlag nach § 5 Absatz 1 als ambulante hebammenhilfliche Leistung32,40 Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Hilfeleistung. Zulage zu der Gebühr nach Nummer 1800 für die erste aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin nach der Geburt
c)	In dem Zeitraum zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt sind insgesamt bis zu 16 Leistungen nach den Nummern 1800, 1810, 2000, 2001, 2002, 2010, 2011, 2012, 2100, 2110 oder 2300, 2301, 2302 berechnungsfähig. Mehr als 16 dieser Leistungen sind in diesem Zeitraum nur berechnungsfähig, soweit sie ärztlich angeordnet sind.	1900	als ambulante hebammenhilfliche Leistung5,71
		2001	Wochenbettbetreuung in einem Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung als Beleghebamme13,16
		2002	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung13,16
			Wochenbettbetreuung in einem Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung mit Zuschlag nach § 5 Absatz 1
		2011	als Beleghebamme15,79
		2012	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung15,79
d)	Eine weitere Leistung an dem selben Tag zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt nach den Nummern 1800 bis 2100 sowie 2300, 2301, 2302 ist berechnungsfähig bei Vorliegen insbesondere folgender Gründe: schwere Stillstörungen, verzögerte Rückbildung, Gedeihstörung des Säuglings, nach Sekundärnaht oder Dammriss III. Grades, Behinderung oder behandlungsbedürftige Krankheit der Mutter, bei Beratung und Anleitung der Mutter zur Versorgung und Ernährung des Säuglings im Anschluss an dessen stationäre Behandlung oder nach ärztlicher Anordnung. Der Grund ist in der Rechnung anzugeben. Mehr als zwei aufsuchende Wochenbettbetreuungen nach den Nummern 1800 bis 2100 an demselben Tag sind nur berechnungsfähig, wenn sie ärztlich angeordnet wurden.	2100	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Hilfeleistung. Wochenbettbetreuung in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung nach der Geburt als ambulante hebammenhilfliche Leistung22,00
			Wochenbettbetreuung in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung nach der Geburt mit Zuschlag nach § 5 Absatz 1
		2110	als ambulante hebammenhilfliche Leistung26,40 Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Hilfeleistung. Zulage für eine Wochenbettbetreuung nach der Geburt von Zwillingen und
e)	Nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt sind Leistungen		

Nummer	Leistung	Gebühr in Euro	Nummer	Leistung	Gebühr in Euro
	mehr Kindern zu den Gebühren nach den Nummern 1800 bis 2110, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind		2502	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung.	5,71
2200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	9,30		Die Leistung nach den Nummern 2500, 2501, 2502 ist auch berechnungsfähig, wenn die Entnahme von Körpermaterial wegen Auffälligkeiten in der Neugeborenenperiode notwendig ist (zum Beispiel Bilirubin-, Blutzucker-, pH-Kontrolle, Entzündungsparameter) sowie auf ärztliche Anordnung.	
2201	als Beleghebamme	9,30		Die Leistung nach den Nummern 2500, 2501, 2502 ist nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits im Mutterpass oder im Untersuchungsheft für Kinder dokumentiert ist.	
2202	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung.	9,30		D.	
	Beratung der Wöchnerin mittels Kommunikationsmedium			Sonstige Leistungen	
2300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,10		Überwachung, je angefangene halbe Stunde	
2301	als Beleghebamme	5,10	2600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	15,00
2302	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung.	5,10	2601	als Beleghebamme	15,00
	Erstuntersuchung des Kindes (U1) einschließlich Eintragung der Befunde in das Kinder-Untersuchungsheft nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung		2602	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	15,00
2400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,65		Die Gebühr nach den Nummern 2600, 2601, 2602 ist bei der Überwachung der Mutter und/oder des Kindes auf ärztliche Anordnung berechnungsfähig.	
2401	als Beleghebamme	7,65		Die Leistung nach den Nummern 2600, 2601, 2602 beginnt nach Ablauf der 3-stündigen Überwachungsfrist, die mit der Geburtsgebühr abgegolten ist.	
2402	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung.	7,65		Überwachung, je angefangene halbe Stunde mit Zuschlag nach § 5 Absatz 1	
	Die Leistung nach den Nummern 2400, 2401, 2402 ist nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits im Kinder-Untersuchungsheft dokumentiert ist.		2610	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	18,00
	Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen im Rahmen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) oder im Rahmen der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung, je Entnahme, einschließlich Veranlassung der Laboruntersuchung(en), Versand- und Portokosten, Dokumentation nach den vorgenannten Richtlinien und Befundübermittlung		2611	als Beleghebamme	18,00
2500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,71	2612	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	18,00
2501	als Beleghebamme	5,71		Die Gebühr nach den Nummern 2610, 2611, 2612 ist bei der Überwachung der Mutter und/oder des Kindes auf ärztliche Anordnung berechnungsfähig.	
				Die Leistung nach den Nummern 2610, 2611, 2612 beginnt nach Ablauf der 3-stündigen Überwachungsfrist, die mit der Geburtsgebühr abgegolten ist.	
				Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.	

Nummer	Leistung	Gebühr in Euro	Nummer	Leistung	in Euro
				zweite und jedes weitere Kind, je Kind	
			2820	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	9,30
2700	Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn Teilnehmerinnen je Gruppe und höchstens zehn Stunden, für jede Teilnehmerin je Unterrichtsstunde (60 Minuten) als ambulante hebammenhilfliche Leistung5,71		Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings mittels Kommunikationsmedium	
	Die Leistung nach Nummer 2700 ist nur berechnungsfähig, wenn die Rückbildungsgymnastik bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abgeschlossen wird. Diese Leistung ist immer eine ambulante hebammenhilfliche Leistung im Sinne der Allgemeinen Bestimmungen Satz 1 Buchstabe a des Abschnitts A.		2900	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,10
	Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings			Die Gebühr nach der Nummer 2900 ist frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt berechnungsfähig. Die Leistungen nach den Nummern 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens achtmal in diesem Zeitraum berechnungsfähig.	
2800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	27,00		E. Auslagenersatz/Wegegeld Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Tag	
	Die Gebühr nach der Nummer 2800 ist frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt berechnungsfähig.		3000	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	1,68
	Die Leistungen nach den Nummern 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens achtmal in diesem Zeitraum berechnungsfähig.		3001	als Beleghebamme	1,68
	Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings mit Zuschlag nach § 5 Absatz 1		3002	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	1,68
2810	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	32,40		Anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Tag	
	Die Gebühr nach der Nummer 2810 ist frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt berechnungsfähig.		3010	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	1,68
	Die Leistungen nach den Nummern 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens achtmal in diesem Zeitraum berechnungsfähig.		3011	als Beleghebamme	1,68
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Leistung.		3012	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	1,68
	Zulage für die Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen bei Zwillingen und mehr Kindern zu den Gebühren nach Nummern 2800 und 2810 für das			Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 5 Absatz 1 Satz 2	
			3100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,38
			3101	als Beleghebamme	2,38
			3102	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	2,38
				Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges. Anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilome-	

Gebühr

Nummer	Leistung	Gebühr in Euro	Nummer	Leistung	in Euro
	tern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 5 Absatz 1 Satz 2		3350	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,10
3110	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,38	3351	als Beleghebamme	2,10
3111	als Beleghebamme	2,38	3352	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	2,10
3112	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	2,38		Zur Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten sind die entsprechenden Belege in Kopie einzureichen.	
	Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Tag, je zurückgelegten Kilometer			F.	
				Material	
3200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,59		Materialpauschale Vorsorgeuntersuchung	
3201	als Beleghebamme	0,59	3400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,58
3202	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	0,59		Die Pauschale nach Nummer 3400 kann nicht neben der Nummer 3500 abgerechnet werden.	
	Anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Tag, je zurückgelegten Kilometer			Materialpauschale bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen	
3210	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,59	3500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,58
3211	als Beleghebamme	0,59		Die Pauschale nach Nummer 3500 kann nicht neben den Nummern 3400 und 3600 abgerechnet werden.	
3212	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	0,59		Materialpauschale Geburtshilfe	
	Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 5 Absatz 1 Satz 2, je zurückgelegten Kilometer		3600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	35,02
3300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,81		Die Pauschale nach Nummer 3600 kann nur im Zusammenhang mit einer vollendeten oder nicht vollendeten außerklinischen Geburt geltend gemacht werden. Bei Leistungen, die im Krankenhaus erbracht werden, sind Materialien und Arzneimittel in den Diagnosebezogenen Fallgruppen (DRG) enthalten, die das Krankenhaus gegenüber der Krankenkasse geltend macht. Eine Abrechnung durch die Beleghebamme gegenüber der Krankenkasse ist nicht möglich.	
3301	als Beleghebamme	0,81		Materialpauschale, zusätzlich zu Nummer 3600, bei Versorgung einer Naht bei Geburtsverletzungen	
3302	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	0,81	3700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	28,33
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.			Materialpauschale aufsuchende Wochenbettbetreuung	
	Anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 5 Absatz 1 Satz 2, je zurückgelegten Kilometer		3800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	25,24
3310	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,81		Materialpauschale bei Beginn der aufsuchenden Wochenbettbetreuung später als vier Tage nach der Geburt	
3311	als Beleghebamme	0,81	3900	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	13,70
3312	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	0,81		Perinatalerhebung bei einer vollendeten oder nicht vollendeten außerklini-	

Gebühr

Nummer	Leistung	Gebühr in Euro
4000	schen Geburt nach vorgeschriebenem Formblatt einschließlich Versand- und Portokosten als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,50
	Mit der Gebühr sind auch die Kosten für die Auswertung des Formblatts abgegolten.“	

Artikel 4